

Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Brandschutzordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

gemäß DIN 14096

Stand: November 2014

Inhalt

Brandschutzordnung TEIL A.....	3
Brandschutzordnung TEIL B:.....	4
Brandverhütung	4
Brand- und Rauchausbreitung	5
Flucht- und Rettungswege	5
Melde- und Löscheinrichtungen	6
Verhalten im Brandfall.....	6
Brand melden	6
Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
In Sicherheit bringen.....	7
Löschversuche unternehmen.....	8
Besondere Verhaltensregeln.....	9
Besondere Regeln für die Bühnen der Hochschule.....	9
Anlage.....	10

Brandschutzordnung TEIL A

Die nachstehende Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist als Aushang in den Gebäuden der Hochschule gut sichtbar angebracht.

Sie richtet sich an alle Personen, die sich in der Hochschule aufhalten (Lehrende, Studierende, Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher).

Brände verhüten



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

<h3>Ruhe bewahren</h3> <h3>Brand melden</h3>	 Brandmelder betätigen  Feuerwehr (7) 112 Pforte - 101
<h3>In Sicherheit bringen</h3>	Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Rettungswegen folgen Aufzug nicht benutzen Auf Anweisungen achten Sammelstelle aufsuchen: VOR Eschersheimer Landstr. 23 (SAALBAU GmbH)
<h3>Löschversuch unternehmen</h3>	 Feuerlöscher / Wandhydrant benutzen   Weitere Geräte / Mittel zur Brandbekämpfung benutzen

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 29-39
60322 Frankfurt am Main

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

hyberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH • Reiterstraße 17 • 10245 Berlin • Phone +49 30 695998 0

Brandschutzordnung TEIL B:

Die folgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder und Angehörigen und alle Besucher der Hochschule und sind strikt zu beachten. Im Fall eines Brandes haben alle in der Hochschule anwesenden Personen sich an die Anweisungen der für den Brandschutz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Feuerwehr zu halten.

Brandverhütung

Alle im Betrieb Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen. In der HfMDK inklusive aller Liegenschaften gilt absolutes Rauchverbot!

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten dürfen sie nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.



Brennbare Abfälle dürfen nicht angesammelt werden, sondern müssen von einem Hol- und Bringdienst abgeholt werden. Es ist verboten, **brennbare Flüssigkeiten** in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen dienstlich zugelassen sein und den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Mehrere Steckdosenleisten dürfen nicht hintereinander geschaltet werden. Die Anschlussleistung der Steckdosenleiste muss beachtet werden.

Beim Verlassen der Büros und sonstigen Arbeitsräume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von dazu befugten Personen angeschlossen werden.

Thermoelektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschinen) dürfen nur auf nicht brennbaren und nicht Wärme leitenden Unterlagen (z.B. Steinplatten) betrieben werden.

Private elektrische Geräte dürfen nur nach einer (regelmäßig zu wiederholenden) Funktionsprüfung betrieben werden, die von den Mitarbeitern der Abteilung Hausverwaltung, Technik, Bauangelegenheiten und Liegenschaften durchgeführt wird. Private elektrische Geräte, die nicht geprüft wurden oder die eine Prüfung nicht bestanden haben, dürfen nicht in Betrieb genommen werden und sind von den Nutzern unverzüglich aus den Diensträumen zu entfernen. Sollten Schäden entstehen durch den Betrieb von privaten elektrischen Geräten, die nicht geprüft wurden oder die eine Prüfung nicht bestanden haben, haftet die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer.

Besonders zu beachten ist die Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV-V A3).

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, Hartieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) der Abteilung Hausverwaltung, Technik, Bauangelegenheiten und Liegenschaften vorgenommen werden. Dabei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Die Verwendung von Kerzen (z.B. als Teelichter, für Adventsgestecke, Duftlampen o.ä.), Öllampen usw. ist grundsätzlich untersagt.

Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse¹, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, sofern sich in dem Brandbereich keine Menschen aufhalten.

Um einem eventuellen Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, sind nach Dienstschluss Fenster und Türen der Räume zu schließen, müssen Brandabschnitts- und Rauchschutztüren ständig geschlossen bleiben. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten, Pappen usw. offen gehalten werden.

Jeder ist verpflichtet, Keile aus Brandschutztüren und Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an Brandschutztüren sind umgehend der Abteilung Hausverwaltung, Technik, Liegenschaften und Bauangelegenheiten zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen finden sich in zahlreichen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist verboten.

Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten. Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.



Alle Studierenden und Beschäftigten sind über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten und müssen sich diese einprägen.

Alle haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden. Sicherheits-schilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen oder Aufstellflächen der Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich (auf Veranlassung der Polizei und auf Kosten der Halter) unverzüglich entfernt werden.

¹ Ein Feuerschutzabschluss ist ein selbstschließendes Bauteil, das im geschlossenen Zustand den Durchtritt eines Brandes durch Wand- oder Deckenöffnungen über eine bestimmte Zeitdauer verhindern soll. Ein Feuerschutzabschluss ist z. B. eine Brandschutztür.

Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten der Hochschule sind über die Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu informieren.

Die Studierenden sind über den ASTA der Hochschule zu informieren.

Alle Beschäftigten und Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Benutzte oder defekte Feuerlöscher und das Fehlen von Feuerlöschern ist dem Brandschutzbeauftragten der HfMDK zu melden, der diese umgehend zu ersetzen hat.

Brandmeldeanlagen dürfen nur von der Feuerwehr wieder aktiviert werden. Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit oberstes Gebot! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen! Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr unter der **Notrufnummer 112** zu melden.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A (Aushang) zu schenken (s. Seite 2 dieser Brandschutzordnung).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten. Die Angriffswege der Feuerwehr, d.h. alle Verkehrswege im Gebäude oder anleiterbare Flächen zu Fenstern, die der Rettung von Menschen oder einem Löschangriff dienen können, sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden: über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

W	er meldet? (Name, Funktion Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk)
W	as ist passiert? (Angabe der Gefahrensituation z.B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall)
W	ie viele Menschen sind betroffen? (Zahl der Verletzten/Tote)
W	o ist etwas passiert? (Haus, Bereich Abteilung etc.)
W	arten auf Rückfragen! (Nachfragen und Anweisungen durch die Feuerwehr)

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch die Feuermeldeanlage bzw. durch Zuruf. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Bei der Evakuierung der Gebäude unterstützen die Flurbeauftragten für den Brandschutz. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist. Im Brandfall ist zuerst die Feuerwehr zu alarmieren, dann die Pforte sowie die Abteilung Hausverwaltung, Bau, Haustechnik und Liegenschaften (s. Rufnummern im Anhang).

In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenstern oder Türen nach außen) bemerkbar machen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen). Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

Sammelplatz für die Liegenschaft Eschersheimer Landstraße 29-39: vor der Saalbau AG (Eschersheimer Landstraße 23)

Sammelplatz für die Liegenschaft Leimenrode 29: Parkplatzfläche der Leimenrode 29

Sammelplatz für die Liegenschaft Schmidtstraße: kleine Wiese beim Pförtnerhäuschen

Sammelplatz für die Liegenschaft Schwedlerstraße 1-5: Parkplatz Lindleystraße

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Löschversuche unternehmen















Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht der Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes vor. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom – nach Möglichkeit – sofort abzuschalten. Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brand-klasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABCPulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABCPulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht zurück hängen! Neu füllen lassen!		

Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist neben der Feuerwehr auch der Pforte sowie dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Die Brandstellen bzw. Einsatzstellen sind erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder zu betreten. Bei Ermittlungsverfahren erfolgt die Freigabe durch die Polizei.

Der Brandhergang ist vom Brandschutzbeauftragten in einem Kurzbericht zu schildern.

Besondere Regeln für die Bühnen der Hochschule

Beim Betrieb der Bühnen mit Zuschauern übernimmt eine von der Hochschulleitung benannter Veranstaltungsleiterin oder ein Veranstaltungsleiter die Betreiberpflichten gemäß § 38 der Versammlungsstätten-Verordnung. Sie oder er ist während des gesamten Betriebes anwesend und über Mobiltelefon erreichbar. Ihren oder seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Alle Flucht- und Rettungswege sind immer vollständig freizuhalten. Die netzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung muss beim Betrieb stets eingeschaltet sein. Vor Publikumseinlass ist dies durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zu prüfen.

Alle auf den Bühnen verwendeten Vorhänge und Dekorationen müssen nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein und der Baustoffklasse B1 entsprechen.

Es dürfen nur die genehmigten Bestuhlungsvarianten gestellt werden. Hierbei ist § 10 der Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten. Die jeweiligen Bestuhlungspläne sind für die Zuschauer gut sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

Anlage

Wichtige Rufnummern

Polizei	110
Notarzt, Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Bei Gasgeruch	0 - 213 - 88 11 0
Giftnotruf Mainz	0 - 0 61 31 - 1 92 40
Pfortentelefon interne Nummer	9
Pfortentelefon (bei Anrufen von außen)	069-154 007 0
Brandschutzbeauftragter	0179-9909698

Die Notrufnummern 110 und 112 können von jedem Telefon der HfMDK Frankfurt am Main gewählt werden, ggf. ist eine „0“ bzw. „7“ vorzuwählen.

Bei allen Notfällen (Feuer, Bombendrohung, Gasaustritt, Explosion, Unfall) ist nach Wahl der entsprechenden Notrufnummer in jedem Fall auch die Pforte und/oder der Sicherheitsbeauftragte zu verständigen.